

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2019

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 11.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 367.956.100 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 367.956.100 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 380.943.000 EUR |
| | Auszahlungen auf | 387.863.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.826.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	351.063.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.116.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.297.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	503.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2019 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	301.703,24
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	534.411,88
Stadt	Falkensee	469.524,66
Stadt	Ketzin/Havel	119.825,20
Gemeinde	Milower Land	153.665,46
Stadt	Nauen	359.521,46
Stadt	Premnitz	96.094,99
Stadt	Rathenow	108.303,22

Gemeinde	Schönwalde-Glien	201.812,44
Gemeinde	Wustermark	192.936,69
Stadt	Friesack	163.681,82
Gemeinde	Mühlenberge	21.078,33
Gemeinde	Paulinenaue	41.546,51
Gemeinde	Pessin	39.485,97
Gemeinde	Retzow	18.817,85
Gemeinde	Wiesenaue	30.305,55
Gemeinde	Kotzen	21.513,91
Gemeinde	Märkisch Luch	50.011,49
Gemeinde	Nennhausen	87.057,79
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	51.545,84
Gemeinde	Gollenberg	8.325,71
Gemeinde	Großderschau	6.103,67
Gemeinde	Havelaue	31.265,91
Gemeinde	Kleßen-Görne	13.223,55
Stadt	Rhinow	86.360,86
Gemeinde	Seeblick	50.640,62

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Eurofestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den *2019-03-13*



Lewandowski
Landrat